

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG), das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981 über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981) und das Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmälern wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG) geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Kunst und Kultur)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG)

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG), BGBI. I Nr. 131/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 71/2012, wird wie folgt geändert:

1. *In § 20 Abs. 1 erster Satz und § 22a Abs. 2 erster Satz entfällt die Wendung „in erster und letzter Instanz“.*

2. *§ 23 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.*

2. *Dem § 20 Abs. 1, § 22a Abs. 2 und § 23 Abs. 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:*

„Über Beschwerden gegen Bescheide des Künstler-Sozialversicherungsfonds entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.“

3. *Dem § 30 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) § 20 Abs. 1, § 22a Abs. 2 und § 23 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/XXXX treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Bundesgesetzes vom 9. Dezember 1981 über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981)

Das Bundesgesetz über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981), BGBI. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 71/2012, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 3 lautet:*

„(3) 85 vH des Ertrügnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 sind von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur für Zwecke der Kunstförderung, das restliche Ertrügnis für Zwecke der Kulturförderung zu verwenden.“

2. In § 2 Abs. 1 wird die Wendung „des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wendung „der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 und 2 wird die Wendung „vom Bundeskanzler“ jeweils durch die Wendung „von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 2 Z 5 und 6 lauten:

- „5. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundesministerin/des Bundesministers für Finanzen;
- 6. zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur;“

5. In § 2 Abs. 2 Z 7 und § 2 Abs. 3 wird die Wendung „Der Bundeskanzler“ durch die Wendung „Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

6. In § 3 Abs. 1 wird die Wendung „der Bundeskanzler“ durch die Wendung „die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

7. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sind Bundesabgaben, deren Einhebung dem Künstler-Sozialversicherungsfonds obliegt. Dabei hat der Fonds das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBI. Nr. 51, anzuwenden. Über Beschwerden gegen Bescheide des Künstler-Sozialversicherungsfonds entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Zur Durchführung des Inkassos kann sich der Fonds der Leistungen Dritter bedienen. Zur Eintreibung der Abgaben ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBI. Nr. 53). Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.“

8. § 5 lautet:

„§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- 1. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3, § 1 Abs. 3, § 2 und § 3 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur;
- 2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin/der Bundesminister für Finanzen.“

9. Dem § 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Art. 2 Z 7 in der Fassung der Novelle BGBI. I Nr. XXX/XXXX tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Bundesgesetzes betreffend den Schutz von Denkmälern wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG)

Das Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmälern wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG), BGBI. Nr. 533/1923, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 19, in § 17 Abs. 2, in der Überschrift zu § 19, in § 19 Abs. 1 und 2, in § 35 Abs. 1 Z 1 und in § 36 Abs. 3 das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

2. In § 2a Abs. 7 wird das Wort „Grundbuchgericht“ durch das Wort „Grundbuchsgericht“ und die Wendung „sind dem Grundbuchgericht“ durch die Wendung „ist dem Grundbuchsgericht“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 8 letzter Satz lautet:

„Dem Bundesdenkmalamt kommt in diesen Verfahren Parteistellung sowie das Recht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, zu.“

4. In § 8 Abs. 1 entfällt die Wendung „Bundesgendamerie oder“.

5. § 11 Abs. 9 erster Satz lautet:

„Grabungen im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur, des Bundesverwaltungsgerichtes oder des Landeshauptmanns bedürfen keiner Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß den §§ 5, 9 und 11, wenn sie im Rahmen von Beschwerdeverfahren oder in Wahrnehmung der Aufsichtspflicht (§ 30 Abs. 1) im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen.“

6. In § 12, § 13 Abs. 8, § 14, § 15 Abs. 1, § 15 Abs. 5, § 28 Abs. 6 und § 33 Abs. 1 wird die Wendung „vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Wendung „von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 4 wird die Wendung „Der Bundesminister für Landesverteidigung“ durch die Wendung „Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ ersetzt.

8. In § 15 Abs. 1 wird die Wendung „des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Wendung „der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur“ und die Wendung „Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wendung „Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ ersetzt.

9. § 15 Abs. 2 lautet:

“(2) Jedes ständige Mitglied des Denkmalbeirates kann über Ersuchen der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur, des Bundesdenkmalamtes oder des Bundesverwaltungsgerichtes im Rahmen von Beschwerdeverfahren zur Beratung (als Konsulent) oder zur Abgabe eines Gutachtens (als Sachverständiger) beigezogen werden.“

10. In § 15 Abs. 3 wird die Wendung „des Bundesdenkmalamtes oder des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Wendung „gemäß Abs. 2“ ersetzt.

11. In § 15 Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 4“ durch das Zitat „Abs. 3“ ersetzt.

12. In § 16 Abs. 3 wird die Wendung „Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Wendung „Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ und das Zitat „(EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992“ durch das Zitat „(EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008“ ersetzt.

13. In § 22 Abs. 5 vierter Satz wird die Wendung „Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Wendung „Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

14. In § 22 Abs. 5 letzter Satz wird das Zitat „Abs. 2“ durch das Zitat „Abs. 3“ ersetzt.

15. In § 23 und § 32 Abs. 3 wird die Wendung „der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Wendung „die Bundesministerin/des Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

16. In § 24 wird die Wendung „des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Wendung „der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

17. In § 26 Z 7 wird nach dem Wort „Parteistellung“ die Wendung „und das Recht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,“ angefügt.

18. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes und einer Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.“

19. In § 29 Abs. 3 wird das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Beschwerden“ ersetzt.

20. In § 32 Abs. 3 wird die Wendung „dem Bundesminister“ durch die Wendung „der Bundesministerin/dem Bundesminister“ ersetzt.

21. § 33 Abs. 3 entfällt.

22. § 33 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „3“ und die Wendung „den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ wird durch die Wendung „die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

23. In § 34 Abs. 3 wird die Wendung „der Bundesminister“ durch die Wendung „die Bundesministerin/der Bundesminister“ ersetzt.

24. In § 36 Abs. 3 wird nach dem Zitat „BGBI. I Nr. 67/1998“ die Wendung „zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 112/2003“ angefügt.

25. § 37 Abs. 2 Z 1 zweiter Spiegelstrich lautet:

- der §§ 17, 18 19 und 22 bzw. entgegen der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgut und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012 der Kommission vom 9. November 2012 in den jeweiligen Fassungen widerrechtlich ins Ausland verbringt oder widerrechtlich belässt, ferner“

26. In § 37 Abs. 2 Z 1 ist die Wendung „700 000 S“ durch die Wendung „50.800 Euro“ zu ersetzen.

27. In § 37 Abs. 2 Z 2 ist die Wendung „350 000 S“ durch die Wendung „25.400 Euro“ zu ersetzen.

28. In § 37 Abs. 3 ist die Wendung „70 000 S“ durch die Wendung „5.000 Euro“ zu ersetzen.

29. In § 37 Abs. 4 ist die Wendung „30 000 S“ durch die Wendung „2.100 Euro“ zu ersetzen.

30. § 40 lautet:

„§ 40. Im Sinne des § 36 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 sind zu verwenden:

1. die Mittel des Denkmalfonds für die in § 33 Abs. 1 erwähnten Maßnahmen,
2. die Einnahmen des Bundesdenkmalamtes im Rahmen der Aufgabenbereiche
 - a) „Konservierung und Restaurierung“
 - b) „Fachspezifische Weiterbildung“

für Zwecke der Denkmalpflege (einschließlich der fachlichen Weiterbildung und Information auf diesem Gebiet) sowie der betrieblichen Ausstattung des Bundesdenkmalamtes.“

31. In § 41 wird die Wendung „der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ jeweils durch die Wendung „die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“, die Wendung „der Bundesminister“ jeweils durch die Wendung „die Bundesministerin/der Bundesminister“ und die Wendung „dem Bundesminister“ durch die Wendung „der Bundesministerin/dem Bundesminister“ ersetzt, und das Zitat „33 Abs. 3“ entfällt.

32. Artikel 3 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.